

Allgemeine Bedingungen für die KS-Schutzbrief-Versicherung (AB KS-Schutzbrief 98, Stand 01.01.2009)

Inhaltsübersicht

- § 1 Was leistet der Versicherer?**
 - 1.1 Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort
 - 1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
 - 1.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
 - 1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall
 - 1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall
 - 1.6 Mietwagen bei Fahrzeugausfall / Pickup-Service / Nutzungsausfall
 - 1.7 Ersatzteilversand
 - 1.8 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall
 - 1.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall
 - 1.10 Fahrzeugverzollung und -verschrottung
 - 1.11 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall
 - 1.12 Ersatz von Reisedokumenten
 - 1.13 Ersatz von Zahlungsmitteln
 - 1.14 Vermittlung ärztlicher Betreuung
 - 1.15 Arzneimittelversand
 - 1.16 Kosten für Krankenbesuch
 - 1.17 Krankenrücktransport
 - 1.18 Rückholung von Kindern
 - 1.19 Hilfe im Todesfall
 - 1.20 Kostenerstattung bei Reiseabbruch
 - 1.21 Reiserückrufservice
 - 1.22 Hilfeleistung in besonderen Notfällen
- § 2 Welche Personen sind mitversichert?**
- § 3 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?**
- § 4 Was hat der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Schadenfalles zu beachten?**
- § 5 In welchen Ländern gilt der Schutzbrief?**
- § 6 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?**
- § 7 Wann ist der Beitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Zahlung?**
- § 8 Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Versicherungsbeiträge führen?**
- § 9 Welche Folgen hat ein Fahrzeugwechsel?**
- § 10 Was muss bei endgültigem Verzicht auf ein Fahrzeug beachtet werden?**
- § 11 In welchen Fällen kann der Schutzbrief gekündigt werden?**
- § 12 Wann verjährt der Versicherungsanspruch und innerhalb welcher Frist muss dieser vor Gericht geltend gemacht werden?**
- § 13 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Schutzbriefvertrag zuständig?**
- § 14 Was gilt, wenn Dritte verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?**

Stand: Januar 2009



KS Versicherungs-AG

Postfach 15 12 20 · 80047 München
Telefon (0 89) 5 39 81-222 · Telefax (0 89) 5 39 81-270
service@auxilia.de · www.auxilia.de



Hermann Müller

Großhaderner Str. 19
81375 München
Telefon (089) 740 141 - 10
Telefax (089) 740 141 - 15

§ 1 Schutzbriefleistungen

1. Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für vom Versicherungsnehmer aufgewandte Kosten:
 - 1.1 Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort
Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, sorgt der Versicherer für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf € 103,—.
 - 1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
 - 1.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf € 154,—; hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges angerechnet.
 - 1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall
Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden Kosten erstattet
 - a) für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers
oder
für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 5 Ziffer 1;
 - b) für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann;
 - c) für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.
Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.000 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu € 52,—. Bei einer einfachen Entfernung über 1.000 Bahnkilometern erfolgt die Kostenerstattung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten, jeweils einschließlich Zuschlägen, oder der Kosten eines Economy-Fluges sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu € 52,—. Die Höchstentschädigung beträgt € 1.534,— je versicherte Person.
 - 1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall
Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziffer 1.4 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wiederaufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich auf € 77,— je Übernachtung und Person.
 - 1.6 Mietwagen bei Fahrzeugausfall
Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Ziffer 1.4 oder 1.5 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage zu maximal € 52,— je Tag erstattet. Bei Panne oder Unfall im Inland werden alternativ auch die Kosten eines Pickup-Service (Personen- und Fahrzeug-Rücktransport zum Wohnort des Versicherungsnehmers) bis maximal € 364,— übernommen. Anstelle der Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft wird alternativ eine Nutzungsausfallentschädigung von maximal € 26,— täglich, jedoch höchstens für sieben Tage, erstattet. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis zu € 364,— auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen.
 - 1.7 Ersatzteilversand
Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass der Versicherungsnehmer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält und trägt alle entstehenden Versandkosten.
 - 1.8 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall
Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraus-

sichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt der Versicherer für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

- 1.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall
Muss das versicherte Fahrzeug
 - nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder
 - nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottunguntergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.
- 1.10 Fahrzeugverzollung und -verschrottung
Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.
- 1.11 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall
Kann auf einer Reise das versicherte Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt der Versicherer für die Abholung des Fahrzeuges zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlasst der Versicherungsnehmer die Abholung selbst, erhält er als Kostenersatz € 0,26 je Kilometer zwischen seinem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je € 77,— pro Person.
- 1.12 Ersatz von Reisedokumenten
Gerät auf einer Reise im Ausland ein für diese benötigtes Dokument in Verlust, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die hierbei anfallenden Gebühren.
- 1.13 Ersatz von Zahlungsmitteln
Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellt der Versicherer die Verbindung zur Hausbank des Versicherungsnehmers her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, kann der Versicherungsnehmer ein Darlehen des Versicherers bis zu € 1.534,— je Schadenfall in Anspruch nehmen.
- 1.14 Vermittlung ärztlicher Betreuung
Erkrankt der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland, informiert der Versicherer ihn auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt des Versicherungsnehmers und dem diesen behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
- 1.15 Arzneimittelversand
Ist der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an seinem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden dem Versicherungsnehmers erstattet.
- 1.16 Kosten für Krankenbesuch
Muss sich der Versicherungsnehmer auf einer Reise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlt der Versicherer die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von € 512,— je Schadenfall.
- 1.17 Krankenrücktransport
Muss der Versicherungsnehmer infolge Erkrankung auf einer Reise an seinen ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt der Versicherer für die Durchführung des Rücktransportes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich auch auf die Begleitung des Versicherungsnehmers durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem trägt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je € 77,— pro Person.

1.18 Rückholung von Kindern

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise infolge Todes oder Erkrankung des Versicherungsnehmers weder von diesem noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgt der Versicherer für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.000 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu € 52,—. Bei einer einfachen Entfernung über 1.000 Bahnkilometern erfolgt die Kostenerstattung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten, jeweils einschließlich Zuschlägen, oder der Kosten eines Economy-Fluges sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu € 52,—. Die Höchstentschädigung beträgt € 1.534,— je versicherte Person.

1.19 Hilfe im Todesfall

Stirbt der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland und trägt die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.

1.20 Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Ist dem Versicherungsnehmer die planmäßige Beendigung seiner Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu € 2.557,— je Schadenfall übernommen.

1.21 Reiserückrufservice

Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten des Versicherungsnehmers oder infolge einer erheblichen Schädigung seines Vermögens dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen vom Versicherer in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

1.22 Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Ziffern 1.1 bis 1.21 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für seine Gesundheit oder sein Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu € 256,— je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die vom Versicherungsnehmer abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

2. Fahrzeuge im Sinne von Ziffer 1 sind

- Krafträder, Mopeds, Fahrräder,
- Personen- einschließlich Kombinationskraftfahrzeuge,
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,

jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Das versicherte Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt sein.

Benutzt der Versicherungsnehmer im Ausland anstelle des versicherten Fahrzeuges vorübergehend ein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug, tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeuges.

3. Es kann vereinbart werden, dass neben dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug des Versicherungsnehmers auch für alle weiteren Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge, die auf den Versicherungsnehmer und den Ehepartner oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen Lebenspartner oder seine minderjährigen Kinder sowie die unverheirateten volljährigen Kinder, letztere jedoch lediglich bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten, zugelassen sind, Versicherungsschutz besteht, soweit die weiteren Fahrzeuge ausschließlich privat genutzt werden. Diese Vereinbarung kann auf Krafträder, Mopeds, Fahrräder und/oder Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht sowie mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- und Bootsanhänger ausgedehnt werden. Versicherungsschutz besteht auch bei der Benutzung gleichartiger fremder Fahrzeuge.
4. Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.
5. Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem der Versicherungsnehmer polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

§ 2 Versicherte Personen

1. Versicherungsschutz besteht
 - für den Versicherungsnehmer bei der Benutzung des versicherten Fahrzeuges und bei der Benutzung eines fremden Fahrzeuges (Personen-, Kraft- und Kombiwagen, Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht, Krafträder, Mopeds, Fahrräder sowie mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- und Bootsanhänger).
 - bei der Benutzung des versicherten Fahrzeuges für die berechtigten Fahrer und Insassen,
 - bei sonstigen Reisen für den Versicherungsnehmer, den ehelichen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder sowie die unverheirateten volljährigen Kinder, letztere jedoch lediglich bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.
3. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer sowie dem ehelichen oder dem im Versicherungsschein genannten nichtehelichen Lebenspartner zu.

§ 3 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Es besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfall),
 - 1.1 durch Krieg, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde,
 - 1.2 vom Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurde.
 - 1.3 durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist, oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurde.
2. In Schadenfällen in Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeuges besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn
 - 2.1 der Fahrer des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem Versicherungskennzeichen versehen war.

Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers oder der fehlenden Zulassung bzw. dem fehlenden Versicherungskennzeichen ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die KS Versicherungs-AG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,
 - 2.2 mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörenden Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde,
 - 2.3 das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde,
 - 2.4 der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt liegt. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen gemäß § 1 Ziffern 1.1 bis 1.3 und 1.10. Es kann vereinbart werden, dass der Ausschluss auch für die Leistungen gemäß § 1 Ziffer 1.6 bei Unfällen oder bei Diebstahl aufgehoben wird.

§ 4 Pflichten des Versicherungsnehmers nach Schadeneintritt

1. Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Schadenfalles
 - 1.1 den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen,
 - 1.2 sich mit dem Versicherer darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt,
 - 1.3 den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen des Versicherers zu befolgen,
 - 1.4 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden,
 - 1.5 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

2. Wird eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die KS Versicherungs-AG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung oder den Umfang der der KS Versicherungs-AG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
3. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
4. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

§ 5 Örtlicher Geltungsbereich

1. Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.
2. Es kann vereinbart werden, dass
 - der Versicherungsschutz auf Schadenfälle in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt ist,
 - Schadenfälle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen sind.

§ 6 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Schutzbrief angegebenen Zeitpunkt, wenn der erste Beitrag spätestens zwei Wochen nach Anforderung gezahlt wurde. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung, jedoch nicht vor dem angegebenen Zeitpunkt.
2. Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Bei einer Versicherungsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsschutz jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wurde.

§ 7 Beitragszahlung

1. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
2. Die Folgebeiträge werden zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
3. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Die KS Versicherungs-AG wird ihn in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Die KS Versicherungs-AG ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
4. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3 darauf hingewiesen wurde.
5. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die KS Versicherungs-AG den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3 darauf hingewiesen hat. Hat die KS Versicherungs-AG gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
6. Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
7. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der KS Versicherungs-AG nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der KS Versicherungs-AG erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist die KS Versicherungs-AG berechtigt, künftig Zah-

lung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er von der KS Versicherungs-AG hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

§ 8 Beitragsanpassung

1. Bei Erhöhung des Tarifbeitrages für neue Versicherungsverträge ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages anzuheben. Dadurch darf der Beitrag für den einzelnen Versicherungsvertrag innerhalb von drei aufeinander folgenden Jahren jedoch nicht um mehr als 30% erhöht werden.
2. Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.
3. Bestehende Versicherungsverträge bleiben bei der Anpassung bis zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode unberücksichtigt, wenn ihre bisherige Laufzeit zum Zeitpunkt der Anpassung weniger als ein Jahr beträgt.
4. Der Versicherungsnehmer kann bei jeder Anhebung seines Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Beitragserhöhung wird nur wirksam, wenn in der Mitteilung des Versicherers an den Versicherungsnehmer der Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Tarifbeitrag kenntlich gemacht und der Versicherungsnehmer über sein Kündigungsrecht schriftlich belehrt wird.

Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 9 Folgefahrzeug

1. Wird das versicherte Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des versicherten Fahrzeuges tritt. Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des versicherten Fahrzeuges ist dem Versicherer innerhalb eines Monats anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist die KS Versicherungs-AG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
2. Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeuges erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeuges, ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeuges innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeuges wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

§ 10 Wegfall des versicherten Fahrzeuges

1. Ist das versicherte Fahrzeug weggefallen und liegen die Voraussetzungen der Folgefahrzeugregelung gemäß § 9 nicht vor, kann der Versicherungsnehmer die Aufhebung des Versicherungsvertrages zum Zeitpunkt des Wegfalles verlangen. Stellt der Versicherungsnehmer diesen Antrag erst später als zwei Monate nach Wegfall des versicherten Fahrzeuges, wird der Versicherungsvertrag ab Antragseingang aufgehoben.
2. Verringert sich in den Fällen des § 1 Ziffer 3 (Versicherung mehrerer Fahrzeuge in einem Schutzbrief) die Anzahl der versicherten Fahrzeuge auf eins, wird der Beitrag auf Antrag des Versicherungsnehmers entsprechend herabgesetzt. Zeigt der Versicherungsnehmer die Verringerung der Anzahl der Fahrzeuge später als zwei Monate nach ihrem Eintritt an, wird der Beitrag vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

§ 11 Kündigung nach dem Schadenfall

1. Nach Eintritt jedes Schadenfalles können Versicherungsnehmer und Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
3. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam werden soll. Die Kündigung des Versicherers wirkt einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer.

4. Kündigt der Versicherer, so hat er nur Anspruch auf denjenigen Teil des Beitrages, der bis zur Wirksamkeit der Kündigung abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

§ 12 Verjährung und Klagefrist

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der KS Versicherungs-AG dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 13 Zuständiges Gericht

1. Für Klagen gegen die KS Versicherungs-AG ist das Gericht an dessen Sitz oder am Ort der Niederlassung, bei der der Vertrag abgeschlossen wurde, zuständig. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechtes oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
3. Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die KS Versicherungs-AG oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der KS Versicherungs-AG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
4. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht

§ 14 Doppelleistungen und Übergang von Ersatzansprüchen

1. Stehen dem Versicherungsnehmer aufgrund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte zu, so kann der Versicherungsnehmer insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.
2. Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.